

Vontobel

Basisdokumente



April 2023

Inhalt

03

A Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

09

B Depotreglement

13

C Bestimmungen zur Entbindung von Geheimhaltungspflichten

15

D Bestimmungen für Treuhandgeschäfte

Die in den vorliegenden Basisdokumenten enthaltenen Bestimmungen bilden die grundlegenden vertraglichen Bedingungen für die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden¹ und der Bank Vontobel AG (im Folgenden **«Bank»**). Die Ermächtigung gemäss dem Antrag zur Konto-/Depoteröffnung für **Treuhandgeschäfte** wird in diesen Basisdokumenten ebenfalls detailliert ausgeführt. **Besondere Vereinbarungen und Spezialbestimmungen der Bank sowie die für einzelne Geschäftsarten geltenden Sonderbedingungen und Usancen bleiben vorbehalten.**

Die Bestimmungen der separaten Broschüren **«Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten»** und **«Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften»** sowie das Merkblatt **«Zuwendungen (Inducements)»** sind **integrierende Bestandteile dieser Basisdokumente.**

¹ Aus redaktionellen Gründen sind bei dieser Formulierung die weibliche Form und die Mehrzahl implizit.

A Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A1 Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ausschliesslich und bis zu ihrem schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen oder gesetzlicher Erlöschungsgründe.

Führen mehrere Personen Unterschrift, so gilt jede als einzeln zeichnungsberechtigt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Will der Kunde eine Drittperson zur Verfügung ermächtigen, ist mit der Bank eine entsprechende Bevollmächtigung schriftlich zu vereinbaren.

A2 Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation der Kunden und ihrer Vertreter mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Insbesondere bei «Zugriff» auf elektronische Kanäle (zum Beispiel E-Banking, Mobile Banking etc.) mittels eines Codes, eines Passworts und/oder eines Identifikationschlüssels oder einer elektronischen Signatur wird der Kunde durch die Bank lediglich mittels der vorstehenden Autorisierungsdaten vom System identifiziert und autorisiert.

Einen aus Fälschung und/oder aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Bankunterlagen sorgfältig zu verwahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis nehmen können. Er muss insbesondere Codes, Passwörter und ähnliche Identifikationsmittel geheim halten, um Missbräuche zu verhindern. Wenn der Kunde Zahlungs- oder sonstige Aufträge erteilt, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Betrügereien vermindern. Schäden jeder Art, die auf der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt ausschliesslich der Kunde.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde oder die Bank bzw. ihre Hilfspersonen ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

A3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, es sei denn, sie ist in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert oder der Bank schriftlich mitgeteilt worden. Über die ein-

getretene Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter hat der Kunde die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren.

A4 Kommunikationsmittel, Mitteilungen und Mitteilungspflichten

Die Bank ist berechtigt, für die Kommunikation mit dem Kunden verschiedene Kommunikationskanäle zu benutzen, wie Post, Telefon, Telefax, E-Mail und/oder weitere elektronische Kanäle.

Durch die Bekanntgabe der entsprechenden Adressen oder Nummern durch den Kunden an die Bank oder die Freischaltung von elektronischen Kommunikationskanälen durch den Kunden erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die entsprechenden Kommunikationskanäle im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden benutzt. Solche Kommunikationskanäle gelten zusätzlich zu den mit der Bank in allgemeiner Weise vereinbarten Korrespondenzinstruktionen für die ordnungsgemässe Zustellung, wie zum Beispiel in den Kontoeröffnungsunterlagen festgehalten. Allfällige vertragliche Spezialbestimmungen (zum Beispiel in Kreditverträgen) bleiben vorbehalten, ebenso die in Ziffer A7 genannten Fälle.

Durch die Benutzung von Telefon, Telefax, E-Mail und/oder weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln im Kontakt mit der Bank anerkennt der Kunde die damit verbundenen Risiken, insbesondere (i) Systemstörungen (zum Beispiel durch Viren), die die Übermittlung beeinträchtigen können, und (ii) die fehlende Vertraulichkeit, da insbesondere E-Mails unbemerkt von Dritten überwacht werden können (Risiko der Offenlegung von Bankkundendaten). Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass er seitens der Bank niemals per E-Mail oder Telefax nach Code-Wörtern oder anderen vertraulichen Angaben gefragt wird (Gefahr von «Phishing»). Der Kunde wird aufgefordert, solche Anfragen nicht zu beantworten und solche Vorfälle umgehend der Bank zu melden.

Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung für Schäden durch die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln aller Art, soweit gesetzlich zulässig.

Der Kunde muss persönliche sowie aus regulatorischen Gründen notwendige Informationen (insbesondere Sitz- oder Wohnsitzadressen, Steuerdomizil, Nationalität, Aufenthaltstitel, Kontakt- und Korrespondenzangaben) und weitere von der Bank verlangte Informationen vollständig und korrekt mitteilen. Auf Aufforderung der Bank sind durch den Kunden entsprechende Nachweise zu

erbringen. Dies gilt für Informationen betreffend den Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten, den Begünstigten, Bevollmächtigte, Vertreter und andere an der Geschäftsbeziehung beteiligte Personen. **Änderungen in Bezug auf diese Informationen hat der Kunde der Bank ohne Verzug mitzuteilen.** Soweit die Bank dies als erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, diese Informationen auch direkt von den beteiligten Personen zu beschaffen oder die Informationen durch diese bestätigen zu lassen und das Vorhandensein der Geschäftsbeziehung gegenüber diesen Personen offenzulegen.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt wurden. Bei Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels oder Datenträgers gelten Mitteilungen als erhalten, sobald die Information von der Bank zur Verfügung gestellt worden ist. Als Versanddatum oder Datum der Zurverfügungstellung gilt das Datum, das die im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Datenträger tragen.

Bei der Bank archivierte Korrespondenz sowie Korrespondenz, die digital ins elektronische Postfach gesendet wird, gilt als an demjenigen Datum ordnungsgemäss zugestellt, das sie trägt.

A5 Datenübermittlung

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungsarten oder Kommunikationskanälen – namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Textverstümmelungen, unerlaubtem Abfangen durch Drittpersonen oder Doppelausfertigungen – entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat.

Die Bank trifft branchenübliche Vorkehrungen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und diese Daten vor dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Dennoch kann auch bei allen dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, sowohl auf Bank- wie auch auf Kunden-seite, keine absolute Sicherheit gewährleistet werden.

Die Bank übernimmt keine Haftung bei ungenügenden, verfallenen oder falschen Daten von Personalien, Adressen usw. des Kunden oder von dessen Vertreter. Die Kosten einer Datennachforschung gehen zulasten des Kunden.

A6 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder betreffend sonstige Mitteilungen oder Handlungen der Bank **sind sofort nach dem im üblichen Geschäftsablauf zu erwartenden Empfang** der diesbezüglichen Anzeige anzubringen, da ansonsten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Mitteilungen **als genehmigt gelten**. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Beanstandung so zu erfolgen, als wenn die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf zugegangen wäre.

Unabhängig vom Erhalt unterzeichneter Richtigbefundsanzeigen gelten Rechnungs- und/oder Depotauszüge

der Bank sowie Gutschrifts- und Belastungsanzeigen als genehmigt, sofern der Kunde deren Inhalt nicht **innert einer Frist von vier Wochen vom Versanddatum an gerechnet** in schriftlich nachweisbarer Form bei der Bank beanstandet hat. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Auszüge und/oder Anzeigen schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank mit ein.

Schäden und Kosten aus verspäteten Beanstandungen trägt der Kunde.

A7 Erteilung und Ausführung von Weisungen und Aufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Weisungen oder Aufträge auszuführen, die nicht korrekt zugestellt werden, nicht unterzeichnet vorliegen, ausserhalb ihrer Betriebszeiten erteilt werden oder für die die ausreichende Legitimation des Auftraggebers fehlt. Die Bank behält sich ausserdem ausdrücklich das Recht vor, vom Auftraggeber sowie von Erben, Bevollmächtigten, gesetzlichen und bestellten Vertretern des Kunden die nach dem Ermessen der Bank notwendigen Legitimationsdokumente (zum Beispiel Erbschein) zu verlangen. Die Bank ist zudem nicht verpflichtet, Weisungen oder Aufträge auszuführen, die ihr via E-Mail oder auf andere elektronische Weise zugehen, es sei denn, es existiert eine besondere schriftliche Vereinbarung. Die Bank ist in diesen Fällen und auch bei telefonischer Weisungs- oder Auftragserteilung berechtigt, jedoch keinesfalls verpflichtet, vor der Ausführung eine schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des bevollmächtigten Auftraggebers einzuholen.

Fordert die Bank den Kunden im Rahmen von gesetzlichen oder regulatorischen Erfordernissen auf, Aufschluss namentlich über die Umstände oder Hintergründe eines Auftrags zu geben, hat der Kunde unverzüglich Auskunft zu erteilen, andernfalls ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen. Darüber hinaus kann die Bank Aufträge ablehnen, rückgängig machen, stornieren oder aufschieben, die nicht den gesetzlichen, regulatorischen, aufsichtsrechtlichen oder anderweitigen Anforderungen entsprechen, wie zum Beispiel den Gesetzen, Vorschriften (insbesondere nationalen und internationalen Sanktionen) oder den üblichen Praktiken, die an ausländischen oder inländischen Börsen, Handelsplätzen und Verwahrungs-orten oder für Parteien gelten, die an der Ausführung der Aufträge beteiligt sind, sowie wenn die Bank durch die Ausführung eines Auftrags sich selbst oder beteiligte Parteien einem Rechts-, Reputations- oder Haftungsrisiko aussetzen würde (zum Beispiel im Zusammenhang mit Steuerpflichten oder Pflichten zur Einhaltung der geltenden ausländischen und inländischen Gesetze, Vorschriften (einschliesslich Sanktionen), üblichen Praktiken oder vertraglichen Verpflichtungen), ohne dass dadurch eine wie auch immer geartete Haftung der Bank entsteht. Das Gleiche gilt für Weisungen oder Aufträge, für die keine oder eine ungenügende Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Kunden Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz

oder teilweise auszuführen sind. Im Übrigen überprüft die Bank den Rechtsgrund von Weisungen oder Aufträgen nicht.

Der Kunde kann Aufträge schriftlich widerrufen bis zum Zeitpunkt, der durch die anwendbaren Regeln des Zahlungssystems bzw. Effektenabrechnungs- und -abwicklungssystems festgelegt ist. Sobald die Bank das Konto/Depot belastet hat, sind Aufträge in jedem Fall unwiderruflich. Der Tod, die Verschollenerklärung, die Handlungsunfähigkeit oder der Konkurs des Kunden führen nicht zum Widerruf eines Auftrags.

Wenn infolge von Nichtausführung oder mangelhafter oder verspäteter Ausführung von ordnungs- und fristgemäss erteilten Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie ist im Einzelfall schriftlich im Voraus auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

A8 Stornierung und Rückweisung von Zahlungseingängen

Die Bank ist berechtigt, eine Buchung zu stornieren, wenn diese irrtümlich erfolgte, die entsprechende Belastung storniert wurde oder wenn die Gutschrift nicht einer Weisung entspricht. Zudem kann die Bank eine Gutschrift stornieren, wenn der Kauf marktseitig nicht erfüllt werden kann. Weitere gesetzliche Stornierungsgründe bleiben vorbehalten.

Die Bank ist berechtigt, eingehende Zahlungen an das auftraggebende Finanzinstitut zurückzuweisen, wenn Gründe wie beispielsweise gesetzliche, regulatorische, aufsichtsrechtliche oder anderweitige Anforderungen bzw. Vorschriften (einschliesslich nationaler und internationaler Sanktionen) eine Gutschrift verhindern, sofern die Bank nicht zur Blockierung der eingehenden Zahlung verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang ist die Bank zudem berechtigt, allen an der Zahlung beteiligten Parteien (einschliesslich des Überweisers) den Grund für die Zurückweisung einer Zahlung mitzuteilen.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden, die aus einer Verzögerung, Nichtausführung oder Blockierung von Zahlungen aufgrund gesetzlicher, regulatorischer Vorschriften oder anderweitiger Anforderungen bzw. Vorschriften (einschliesslich nationaler und internationaler Sanktionen), Regelungen und Massnahmen von Drittfinanzinstituten oder aus länder- und währungsspezifischen Entwicklungen resultieren, ab.

A9 Sicherungs- und Verrechnungsrechte

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst verwahrt oder anderswo verwahren lässt, sowie an allen Rechten, die sie treuhänderisch für Rechnung des Kunden innehat, soweit gesetzlich zulässig, ein Pfandrecht bzw. Sicherungs- und Verwertungsrecht. Bezüglich aller jeweils bestehenden oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche gegenüber dem Kunden ist die Bank zur Verrechnung befugt, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen ohne oder mit speziellen Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder bzw. Sicherheiten und ohne Rücksicht auf allfällig laufende Termingeschäfte sowie zur Glatstellung von durch Leerverkäufe entstandenen Positionen durch Rückkauf berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbst-eintritt befugt.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde dem Verlangen der Bank nach Deckung oder Nachdeckung nicht nachkommt, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

A10 Bankkonditionen und Rechnungsabschluss

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss der jeweils gültigen Preisliste der Bank. Eigene oder allfällige fremde Auslagen, die der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden zusätzlich belastet.

Falls eine Zahlung an die Bank einer Quellensteuer unterliegt, erhöht sich der vom Kunden geschuldete Betrag automatisch um den für die Quellensteuer abzuziehenden Betrag.

Etwaige Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder die die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen bzw. Behörden (zum Beispiel Quellensteuern gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder der IRC Section 871(m)) einbehalten oder abziehen muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden bzw. können dem Kunden überwältzt werden.

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der festgesetzten, vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Spesen und allfälligen Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die Bank behält sich vor, ihre Bankkonditionen, wie Zins- und Kommissionssätze einschliesslich der Erhebung negativer Zinsen, Spesenansätze oder anderer Belastungen, jederzeit einseitig den geänderten Verhältnissen (insbesondere den geänderten Geldmarktverhältnissen) und namentlich den jeweiligen banküblichen Ansätzen anzupassen, sofern dem keine schriftliche Vereinbarung entgegensteht. Die Bank weist den Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise auf Anpassungen hin.

A11 Vorbehalt der Änderung von Dokumenten

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der anderen Basisdokumente sowie der übrigen Geschäftsbedingungen und Reglemente vor. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

A12 Zuwendungen (Inducements)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften von Vontobel) im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Finanzinstrumenten (wie kollektiven Kapitalanlagen, Strukturierten Produkten) oder für weitere Dienstleistungen gegenüber diesen Dritten geldwerte Leistungen oder Vorteile («Zuwendungen»), wie Bestandeszahlungen, Vertriebsprovisionen und dergleichen, gewährt werden können und diese der Bank zustehen. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich.

Erhält die Bank Zuwendungen im Sinne von Art. 400 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts («Retrosessionen, Finder's Fees usw.»), die dem Kunden abzuliefern sind, **ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank diese Zuwendungen als zusätzliche Vergütung für die gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen betrachten und einbehalten darf und er auf eine Ablieferung ausdrücklich verzichtet.** Die Bank erteilt dem Kunden auf Anfrage nähere Informationen, falls solche Zuwendungen erfolgen, soweit sie sich der einzelnen Kundenbeziehung eindeutig und mit vernünftigen Aufwand zuordnen lassen.

Darüber hinaus enthält das Merkblatt «Zuwendungen (Inducements)», das dem Kunden zusammen mit diesen Basisdokumenten ausgehändigt wird, detaillierte Angaben zur Höhe bzw. zu den Bandbreiten der möglichen Zuwendungen sowie zu den Parametern für deren Berechnung. Bei den im Merkblatt angegebenen Bandbreiten der möglichen Zuwendungen handelt es sich um die maximalen Entschädigungen, die die Bank gemäss Konditionen des jeweiligen Produkts erhalten kann.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie besondere vertragliche Abreden mit dem Kunden in Bezug auf Zuwendungen.

Die Bank stellt in jedem Fall durch organisatorische Massnahmen sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden oder dass dann, wenn als Folge von Zuwendungen Interessenkonflikte auftreten, die Interessen des Kunden gewahrt bleiben.

Die Bank behält sich zudem vor, Dritten für die Akquisition und/oder Betreuung von Kunden und/oder für die Erbringung weiterer Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Der Kunde akzeptiert, dass die Offenlegung derselben ihm gegenüber ausschliesslich dem Dritten und nicht der Bank obliegt.

A13 Fremdwährungskonten

Verfügt der Kunde über ein entsprechendes Fremdwährungskonto, werden Guthaben des Kunden in dieser Fremdwährung im Namen der Bank, jedoch anteilmässig auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Korrespondenten der Bank inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen, anderen politischen Ereignissen sowie von allfälligen Steuern und Lasten in

den betreffenden Ländern. Die Bank kann ihre Verpflichtungen jederzeit durch Abgabe von Checks an Korrespondenten oder Abtretung entsprechender Anteile ihrer Währungsforderung erfüllen.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank. Eingehende oder zu belastende Beträge in ausländischer Währung werden mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Schweizer Franken gutgeschrieben bzw. belastet, sofern kein entsprechendes Fremdwährungskonto besteht. Die Abrechnung erfolgt zum Tageskurs jenes Tages, an dem der Betrag für die Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird. Besitzt der Kunde nur Fremdwährungskonten, werden Beträge nach freiem Ermessen der Bank in einer der entsprechenden Währungen gutgeschrieben oder belastet.

A14 Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere nicht bezahlt oder ist der Erlös nicht frei verfügbar oder wird der Betrag nach Bezahlung aufgrund des anwendbaren Rechts zurückgefordert, so ist die Bank berechtigt, gutgeschriebene Beträge dem Kunden zurückzubelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus den Papieren mit Nebenforderungen bis zur Begleichung eines Schuldsaldos gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten verbleiben.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung (Nebenplätze) sowie von Wechseln und wechselähnlichen Papieren mit kurzen Verfallzeiten. Bei Akzepteeinholung für Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür verrechnet werden. Die Deckung für auf die Bank gezogene Tratten und bei ihr domizilierte Wechsel muss spätestens am Vorabend des Verfalltages im frei verfügbaren Besitz der Bank sein.

A15 Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungsvorschriften

Der Bank, ihren Organen, Mitarbeitenden und Beauftragten obliegen auf der Basis des Datenschutzes, des Bankkundengeheimnisses und von anderen Vorschriften verschiedene Geheimhaltungspflichten.

Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten ausdrücklich von allen diesen vorerwähnten Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere:

- a) bei vom Kunden im In- und Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei), deren Organe, Beauftragte, Mitarbeitende oder Hilfspersonen angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden
- b) zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und/oder der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern

- die Sicherheiten Dritter für die Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland
- c) beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden im In- und Ausland
 - d) bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien (inklusive sozialer Medien) oder gegenüber Behörden des In- und Auslands

Die Bank ist zudem den in- und ausländischen Behörden gegenüber zum Zeugnis oder zur Auskunft verpflichtet, soweit die schweizerische Gesetzgebung eine Zeugnis- oder Auskunftspflicht vorsieht (zum Beispiel im Rahmen des automatischen Informationsaustausches in Steuer-sachen).

Zusätzliche Einschränkungen in Bezug auf die Geheimhaltungspflichten der Bank sowie die Entbindung der Bank von Geheimhaltungspflichten durch den Kunden ergeben sich aus Teil C der Basisdokumente, «Bestimmungen zur Entbindung von Geheimhaltungspflichten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen im Zahlungs- sowie Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäftsverkehr».

Der Kunde ist zudem damit einverstanden, dass die Bank aus gesetzlichen, regulatorischen oder Sicherheitsgründen die mit ihm geführten Telefonate nach Bedarf und ohne vorherige Ankündigung aufzeichnen und aufbewahren kann. Diese Aufzeichnungen werden in regelmässigen, von der Bank bestimmten Abständen gelöscht, soweit die Bank nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

A16 Risiken im Zahlungs- und Wertschriftenverkehr

Finanzinstitute tauschen im internationalen und teilweise auch im nationalen Zahlungs- und Wertschriftenverkehr Informationen und Meldungen aus. Um die notwendige Verbindung zwischen allen Banken sicherzustellen und die Transaktionen für die Kunden korrekt abwickeln zu können, kann darauf nicht verzichtet werden.

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen, im Wertschriftenverkehr und bei gewissen anderen Transaktionen (wie Garantien, Devisengeschäfte) ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Kunden, des Auftraggebers und/oder des Empfängers, die unter anderem Name, Adresse, Geburtsdatum und die Konto- bzw. Depotbezeichnung umfassen können, mit der Transaktion mitzuliefern. Ohne solche Angaben können Transaktionen zurückgewiesen werden. Diese Daten werden den beteiligten in- und ausländischen Banken (inklusive Korrespondenzbanken) und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT, SIC) sowie in der Regel auch dem Zahlungsempfänger im In- und Ausland bekannt und können von diesen auch im Ausland gespeichert werden. Der Kunde ist mit diesem Vorgehen einverstanden und ist sich bewusst, dass somit insbesondere die Kunden- bzw. Auftraggeberdaten ins Ausland gelangen und dort gespeichert werden können. Die beteiligten Institute wenden auch bei diesem Informationsaustausch hohe Datensicherheitsstandards an; jedoch sind in diesem Fall diese Daten

nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung, und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in der Schweiz entspricht. Namentlich nimmt der Kunde auch zur Kenntnis, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder Datensicherung an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln können. Ausländische Gesetze oder behördliche Anordnungen können die involvierten Banken oder Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Behörden oder Dritten offenzulegen.

Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Bank bei Transaktionen mit ausländischen Wertpapiergeschäften nach dem Recht verschiedener Länder bzw. gemäss Usancen und Benutzungsbestimmungen von ausländischen Börsen- oder Handelsplätzen analog zu den vorstehenden Bestimmungen zur Offenlegung von Kundendaten verpflichtet sein kann.

Ergänzend kommen die Bestimmungen zur Entbindung von Geheimhaltungspflichten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen im Zahlungs- sowie Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäftsverkehr gemäss Teil C der Basisdokumente, «Bestimmungen zur Entbindung von Geheimhaltungspflichten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen im Zahlungs- sowie Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäftsverkehr», zur Anwendung.

A17 Bearbeitung von Personendaten

Die Bank bearbeitet Personendaten im Rahmen der Vertragsbeziehung für die folgenden Zwecke:

- a) zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, wie der Beratung, Verwaltung und Planung von Vermögen und Finanzierungen, des Ausführens von Transaktionen und Handelsaktivitäten sowie der Rechnungsstellung
- b) zur Erfüllung von rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen, beispielsweise zur Prüfung der Kreditwürdigkeit und Identität und zur Prävention von Geldwäscherei und Betrug, und zu Steuerzwecken
- c) im Rahmen von Marketingaktivitäten, beispielsweise Marktforschung, Kundenumfragen und Zustellung von Werbung
- d) zur Verbesserung unserer Dienstleistungen, unter anderem zur Kundenbedarfsanalyse, Individualisierung und Zufriedenheitsabklärung
- e) zur Durchsetzung von berechtigten Interessen, beispielsweise bei Klagen, Behauptungen oder Beschwerden

Zur Erfüllung dieser Zwecke können die Personendaten an Kategorien von Empfängern wie IT-Dienstleister, Wertschriftenverarbeiter, Werbeunternehmen, Dienstleister im Karten- und Zahlungsverkehr sowie Unternehmen von Vontobel weitergegeben werden. Dazu können Personendaten im Ausland bekannt gegeben werden, sofern die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet, standardisierte und anerkannte vertragliche Vereinbarungen mit dem Empfänger

getroffen wurden oder andere geeignete Garantien vorliegen.

Die Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen dieser Vertragsbeziehung lauten: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich.

A18 Nachrichtenlose Vermögenswerte

Nachrichtenlosigkeit tritt grundsätzlich dann ein, wenn einerseits Nachrichten vonseiten des Kunden bzw. des Bevollmächtigten fehlen und andererseits die Bank den Kunden oder allfällige Bevollmächtigte nicht mehr kontaktieren kann. In diesem Fall ist die Bank aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und speziell zu markieren, um sie der zentralen Anlaufstelle melden zu können. Der Kunde ist deshalb dafür besorgt, Nachrichtenlosigkeit zu vermeiden.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen im Falle von Nachrichtenlosigkeit, wie etwa für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte, in Rechnung stellen sowie gewährte Sonderkonditionen annullieren.

A19 Steuerliche Aspekte

Der Kunde ist sich bewusst, dass sich die Beratung oder Auskünfte der Bank, unter Vorbehalt der besonderen Zusicherung oder Vereinbarung, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation beziehen; namentlich ist eine Haftung der Bank für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen.

A20 Dauer und Aufhebung der Geschäftsbeziehungen, Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten sowie Einschränkung von Dienstleistungen

Die Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank werden vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Absprache auf unbestimmte Zeit geschlossen und bleiben auch nach dem Tod, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden in Kraft.

Bestehende Geschäftsbeziehungen, wie insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, können von der Bank jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. In diesem Fall werden alle Forderungen sofort fällig und müssen vom Schuldner zurückbezahlt werden.

Solange die Bankforderungen nicht vollständig zurückbezahlt wurden, bewirkt die Beendigung der Geschäftsbeziehung keine Aufhebung der vertraglich vereinbarten Zinsen und Kosten oder banküblichen Verzugszinsen. Dasselbe gilt auch für besondere oder allgemeine Garantien, die der Bank gegeben wurden.

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktespezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, kann die Bank die Vermögenswerte und Guthaben nach eigenem Ermessen physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in der von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken. Die Bank kann Vermögenswerte und Guthaben bzw. den Erlös aus der Liquidation stattdessen auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von ihr frei gewählten Verwahrer hinterlegen. Die Bank behält sich ferner in jedem Fall ausdrücklich vor, die physische Auslieferung von hinterlegten Vermögenswerten bzw. die physische Auszahlung von Guthaben zu verweigern, wenn sie dadurch gegen rechtliche oder regulatorische Vorgaben verstossen und/oder sich, ihre Organe, Mitarbeitenden oder Hilfspersonen der Gefahr eines behördlichen Verfahrens aussetzen würde.

Die Bank kann zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften (einschliesslich nationaler und internationaler Sanktionen), vertraglicher Verpflichtungen gegenüber ihren Dienstleistern und behördlicher Verfügungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung Dienstleistungen gegenüber dem Kunden teilweise oder ganz einschränken. Eingeschlossen darin sind insbesondere die Verweigerung der Entgegennahme von Geldern und Vermögenswerten, die Ausführung von Aufträgen und die Sperrung von Konten und Depots. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Schäden aufgrund solcher Einschränkungen ab.

A21 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A22 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank – einschliesslich der vorliegenden Basisdokumente – unterstehen dem **materiellen Schweizer Recht**. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem (Wohn-) Sitz und **ausschliesslicher Gerichtsstand** für sämtliche Verfahren **ist Zürich, Schweiz**. Die Bank ist indessen auch berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines (Wohn-)Sitzes oder zuständigen Betreuungsorts zu belangen, wobei ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar bleibt.

B Depotreglement

Allgemeine Bestimmungen

B1 Geltungsbereich

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die von der Bank zur Verwahrung, Verbuchung und/oder Verwaltung ins Depot übernommenen Werte und Sachen sowie auf die bei der Bank auf einem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten (im Folgenden insgesamt «Depotwerte») Anwendung. Das Effektenkonto ist Teil des bei der Bank geführten Depots und wird nicht separat ausgewiesen.

Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente bestehen, gilt dieses Depotreglement ergänzend.

B2 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank nimmt vom Deponenten (im Folgenden «Kunde») Depotwerte je nach Eignung zur Verwahrung, Verbuchung und/oder Verwaltung im offenen oder verschlossenen Depot entgegen.

Grundsätzlich verwahrt die Bank:

- a) im offenen Depot: Wertpapiere, Wertrechte, Globalurkunden, Bucheffekten und sonstige Effekten, kurante Edelmetalle, Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind, Beweisurkunden usw.
- b) im verschlossenen Depot: Wertsachen und Dokumente aller Art, die sich für eine Verwahrung im offenen Depot nicht eignen

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Depotwerten ganz oder teilweise ablehnen. Der Kunde hat keinen Zugang zum Verwahrungsort.

Die Bank ist befugt, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu überprüfen, ohne dafür eine Haftung zu übernehmen. Die Prüfung erfolgt aufgrund der Unterlagen und Informationen, die der Bank zur Verfügung stehen. Ausländische Depotwerte können der Verwahrungsstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden. Die Bank muss insbesondere Verwaltungshandlungen oder einen Verkaufsauftrag, bei dem die Depotwerte gegen Entschädigung an eine Drittpartei herausgegeben werden sollen, erst nach abgeschlossener Prüfung vornehmen.

B3 Sorgfaltspflicht

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

B4 Auslieferung

Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, was die Bank in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, Sicherungs- und Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Vereinbarungen wie Kündigungsfristen sowie Ziffer A20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Bank kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

Bei Auslieferung bzw. Übertragung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen, bei Barren und Münzen keiner auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

B5 Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde hat etwaige Meldepflichten (zum Beispiel Meldepflichten im Sinne von Art. 697i ff. OR, Meldepflichten und/oder die Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebotes gemäss den anwendbaren Bestimmungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)) für sich oder allenfalls den an den Titeln wirtschaftlich Berechtigten selbstständig zu erfüllen. Dasselbe gilt, falls der Kunde gemäss einer anwendbaren in- oder ausländischen Börsenordnung bzw. Gesetzgebung einer anderen Melde- bzw. Anzeigepflicht oder auf ihn anwendbaren Kapitalmarkttransaktionen unterliegt. Dies gilt auch dann, wenn die Depotwerte bei der Bank selbst oder der Drittverwahrungsstelle nicht auf den Namen des Kunden eingetragen sind. Die Bank ist auch nicht verpflichtet, den Kunden auf derartige Meldepflichten hinzuweisen. Für allfällige diesbezügliche Versäumnisse des Kunden oder des an Titeln wirtschaftlich Berechtigten lehnt die Bank jegliche Haftung ab.

B6 Empfangsbestätigungen

Allfällige Empfangsbestätigungen der Bank sind weder Wertpapiere noch sind sie übertragbar, verpfändbar oder handelbar.

B7 Mehrzahl von Kunden

Wird ein offenes Depot von mehreren Kunden errichtet, gilt hinsichtlich der Verfügungsberechtigung die der Bank bekannt gegebene Regelung für das dazugehörige Kontoverhältnis. Mehrere Kunden eines verschlossenen Depots sind ohne anderslautende Vereinbarung nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

Für Ansprüche der Bank aus der Hinterlegung **haften mehrere Kunden solidarisch**.

B8 Versand von Depotwerten/Versicherung

Der Versand (inklusive Versicherung) von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens des Kunden, nimmt die Bank die dafür erforderliche Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor, soweit dies üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft geschehen kann.

B9 Gebühren, Abgaben, Steuern

Die Bank hat im Zusammenhang mit der Verwahrung, Verwaltung und Auslieferung der Depotwerte Anspruch auf eine Depotgebühr entsprechend dem jeweils gültigen Tarif. Allfällige Gebühren für auswärtige Verwahrung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Bank hat zudem das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten usw.) eine Kommission zu berechnen und für ausserordentliche Bemühungen und Kosten sowie Fremdspesen, Steuern und/oder Abgaben zusätzliche Rechnungen zu stellen. Die Bank behält sich jederzeit die einseitige Änderung der Gebühren bzw. des Tarifs vor. Die Bank weist den Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise darauf hin.

Ergänzend gelten die Bestimmungen von Ziffer A10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

B10 Verwahrung

- a) Die Bank ist ohne anderslautende Instruktion des Kunden berechtigt, vertretbare Depotwerte mehrerer Hinterleger ungetrennt nach Beständen zu verwahren bzw. bei Drittverwahrungsstellen verwahren zu lassen («Sammelverwahrung»). Von der Sammelverwahrung ausgenommen bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.
- b) Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte des Kunden entweder bei der Bank selbst oder durch eine Drittverwahrungsstelle sowohl im In- als auch im Ausland **im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden** verwahren zu lassen. **Der Kunde ermächtigt die Bank, Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte und Globalurkunden durch eine in- oder ausländische Drittverwahrungsstelle verwahren zu lassen, auch wenn diese keiner ihrer Tätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht.**

Bei einer Drittverwahrung von Bucheffekten schreibt die Bank dem Depot des Kunden diejenigen Bucheffekten gut, die die Drittverwahrungsstelle dem Effektenkonto der Bank gutgeschrieben hat. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- c) **Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung** (beispielsweise sind auf Depotwerte, die ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt werden, nicht die Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU anwendbar). Untersteht die Dritt-

verwahrung ausländischem Recht, so erwirbt der Kunde mit der Gutschrift Rechte entsprechend denjenigen Rechten, die die Bank aus der Drittverwahrung erhält. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, verunmöglicht oder erschwert (zum Beispiel im Falle des Konkurses der Verwahrungsstelle), ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern dieser Anspruch besteht und übertragbar ist. Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen, rechtlichen und anderen Folgen, die die Depotwerte infolge behördlicher Massnahmen oder anderer wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse treffen können.

- d) Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots verwahrt werden. Aus einem Sammeldepot ausgeloste Depotwerte werden von der Bank mittels einer Zweitauslosung unter gleichwertiger Aussicht bei Berücksichtigung aller Miteigentümer wie im ursprünglichen Auslosungsverfahren verteilt.
- e) **Nach dem Ermessen der Bank können sämtliche Depotwerte auf den Kunden eingetragen oder segregiert, das heisst unter dem Namen des Kunden, verwahrt werden. Dieser akzeptiert, dass der Drittverwahrungsstelle kundenbezogene Daten, insbesondere sein Name, bekannt gegeben werden.** Die Bank ist in diesem Fall ausdrücklich ermächtigt, aber nicht verpflichtet, für den Kunden die erforderlichen Eintragungshandlungen einschliesslich der Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.
- f) Ist die Bank aufgrund von Kundenbeständen verpflichtet, Abklärungen betreffend den Bestand der im Ausland verwahrten Bucheffekten zu treffen, kann die Bank dem Kunden die Kosten der Abklärungen in Rechnung stellen.

B11 Aufgeschobener oder aufgehobener Titeldruck

Bei Depotwerten mit aufgeschobenem, aufschiebbarem oder aufgehobenem Titeldruck ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet:

- a) noch bestehende Titel in unverbrieftete Wertrechte umwandeln zu lassen
- b) während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Instruktionen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Informationen einzuholen
- c) vom Emittenten Druck und Auslieferung der Wertpapiere zu verlangen, sofern ein entsprechender Anspruch darauf besteht

B12 Depotverwaltung

Die Bank stützt sich bei allen Verwaltungshandlungen auf die ihr durch die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel zugehenden Angaben, ohne jedoch hierfür eine Verantwortung zu übernehmen. Die Bank ist nicht

verpflichtet, grundsätzlich zur Verfügung stehende Informationsmittel, wie das Internet, auf Informationen abzufragen, die Depotwerte des Kunden betreffen könnten.

Die Bank besorgt **ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden** vom Tage der Deponierung an die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- a) die Gutschrift fälliger Zinsen, Dividenden und Rückzahlungen sowie die Rückzahlung oder Auslosung von Depotwerten
- b) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel

Ist nichts anderes vereinbart, besorgt die Bank gemäss dem **besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag** des Kunden weitere Verwaltungsaufgaben, wie:

- a) die Besorgung von Konversionen; sofern der Kunde innert der angesetzten Frist keine anderen Instruktionen erteilt, wird die Anleihe nicht erneuert und der Betrag dem Kunden gutgeschrieben
- b) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel
- c) die Ausübung oder den An- und Verkauf von Bezugs-, Wandel- oder Optionsrechten; sofern der Kunde innert der von der Bank angesetzten Frist keinen abweichenden Auftrag erteilt hat, ist die Bank berechtigt, das Bezugsrecht bestens zu verkaufen, jedoch ohne eine Verantwortung dafür zu übernehmen

Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung sowie Anrechnung von Quellensteuern erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Instruktionen des Kunden.

B13 Depotauszüge

Die Bank stellt dem Kunden periodisch einen Ausweis über seine offen deponierten Depotwerte zur Überprüfung zu. Auf Anfrage des Kunden erstellt die Bank jederzeit zusätzliche Ausweise; die Bank ist berechtigt, dafür ihre Kosten in Rechnung zu stellen. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bewertungen gelten als blosser Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Diese Depotauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, sofern der Kunde nicht innert einer Frist von vier Wochen, vom Versanddatum an gerechnet, deren Inhalt schriftlich bei der Bank beanstandet hat.

B14 Verlustbenachrichtigung

Enthält das Depot des Kunden kreditfinanzierte Depotwerte und/oder hat der Kunde Geschäfte abgeschlossen, die Eventualverbindlichkeiten beinhalten, informiert die Bank den Kunden beim Eintritt von erheblichen Wertverlusten nur, wenn eine diesbezügliche rechtliche oder regulatorische Vorgabe besteht und sofern der Kunde mit der Bank einen Vermögensverwaltungsauftrag abgeschlossen hat. Für die Bestimmung der Erheblichkeit der

Wertverluste ist nicht der Wert eines einzelnen Finanzinstruments, sondern der Wert der Gesamtheit der für den Kunden von der Bank im jeweiligen Depot verwahrten Depotwerte massgeblich. Erheblich ist ein Wertverlust, wenn der Wert der Gesamtheit der Depotwerte während eines Quartals um zehn Prozent oder ein Vielfaches davon fällt. Der Wertverlust wird nach TWR-Methodik (zeitgewichtete Rendite) berechnet. Die zeitgewichtete Rendite (englisch: time-weighted rate of return) misst den Anlageerfolg der Bank. Die Rendite wird um die Zahlungsströme bereinigt und ist somit unabhängig von den Kapitalzu- und Kapitalabflüssen. Die Berechnung erfolgt durch Bildung des geometrischen Durchschnitts der Renditen der betrachteten Teilperioden.

B15 Eintragung der Depotwerte

Die Depotwerte werden im Depot des Kunden vorüberhältlich ihrer Lieferung verbucht.

B16 Haftung der Bank

Die Bank haftet für die von ihr in Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verschuldeten und vom Kunden nachgewiesenen Schäden. Bei Fehlern einer Drittverwahrungsstelle haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion dieser Verwahrstelle sowie zusätzlich bei der Verwahrung von Bucheffekten für die Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Die Bank wird nicht haftbar, wenn Vermögenswerte auf ausdrückliche Weisung des Kunden bei einer Drittverwahrstelle verwahrt werden, die von der Bank nicht dafür empfohlen wurde.

B17 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag ist unbefristet und kann von jeder Partei jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung hat jedoch nicht die Unterbrechung laufender Geschäfte zur Folge.

Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

B18 Verwahrung

Es finden grundsätzlich keine Verwaltungshandlungen hinsichtlich solcher Depotwerte durch die Bank statt.

Die Bank kann vom Kunden die Bezeichnung des Inhalts und eine Wertdeklaration verlangen. Verschlossene Depots müssen derart verschlossen sein, dass ein allfälliges Öffnen normalerweise festgestellt werden kann.

B19 Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere geeignete Gegenstände, aber keine feuer- oder sonst wie gefährlichen, zerbrechlichen oder zur Verwahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden infolge von Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden, eines Bevollmächtigten oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, im Beisein eines öffentlichen Notars einzusehen.

B20 Haftung

Die Bank haftet nur für von ihr in Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verschuldeten und vom Kunden nachgewiesenen Schäden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge höherer Gewalt, wie Unwetter, Erdbeben oder Brand, oder durch atmosphärische Einflüsse, Magnetfelder oder Ähnliches entstanden sind. Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall höchstens auf den deklarierten Wert.

Bei der Rücknahme von Depotwerten hat der Kunde festzustellen, ob die Umhüllung geöffnet worden ist. Ohne sofortige Beanstandung bzw. nach Aushändigung der Rückgabequittung ist die Bank von jeder Haftung befreit.

B21 Versicherung

Die Versicherung der Depotwerte ist ausschliesslich Sache des Kunden.

Besondere Bestimmungen für die Verwahrung von Edelmetallen**B22 Sammelverwahrung von Edelmetallen**

Vom Kunden zur Verwahrung eingelieferte oder gekaufte Edelmetalle in den handelsüblichen Qualitäten und Formen sowie kurante Münzen ohne numismatische Besonderheiten zum Zeitpunkt der Einlieferung (Massenstücke) werden ohne weitere Instruktion des Kunden gattungsgemäss in Sammeldepots bei der Bank oder Dritten, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden und von bankeigenen Beständen der gleichen Gattung, verwahrt.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Gesamtbestand des Sammeldepots.

Die Bank behält sich vor, für die Verwahrung bzw. Lieferung von einzelnen Metallen, wie Silber, Platin und Palladium, besondere Bestimmungen zu erlassen.

B23 Auslieferung

Bezüge von Edelmetallen sind der Bank vom Kunden rechtzeitig zu avisieren. Die Bank händigt in diesem Fall die entsprechende Menge gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus.

Im Falle der Auslieferung von Edelmetallen, die in Sammelverwahrung stehen, werden allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand zum im Moment der Auslieferung gültigen Tageskurs abgerechnet.

Auf Auftrag liefert die Bank das Edelmetall auch an einem anderen Ort aus, vorausgesetzt, dass dies praktisch möglich ist und mit den dort geltenden Gesetzen im Einklang steht.

Die Auslieferung an einem anderen Ort erfolgt jedoch ausschliesslich auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Die Bank behält sich ferner in jedem Fall ausdrücklich vor, die physische Auslieferung von Edelmetallen zu verweigern, wenn sie dadurch gegen rechtliche oder regulatorische Vorgaben verstossen und/oder sich, ihre Organe, Mitarbeitenden oder Hilfspersonen der Gefahr eines behördlichen Verfahrens aussetzen würde.

B24 Ausnahmezustand

Im Falle eines Notstands, wie Krieg, Transferbeschränkungen usw., behält sich die Bank das Recht vor, das Edelmetall auf Kosten und Gefahr des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

B25 Edelmetallkonto

Guthaben auf Edelmetallkonten werden nicht verzinst. Über Guthaben kann lediglich durch Verkauf verfügt werden. Eine physische Auslieferung kann nicht verlangt werden.

C Bestimmungen zur Entbindung von Geheimhaltungspflichten

Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen im Zahlungs- sowie Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäftsverkehr

Ausgangslage und weltweite Entwicklung

Weltweit zeigt sich eine Zunahme und Verschärfung der Gesetze und Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie der Compliance-Standards, die im Zusammenhang mit von der Bank angebotenen Transaktionen und Dienstleistungen relevant sein können. Diese Entwicklung hat auch zur Folge, dass im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen immer mehr Transparenz und die Offenlegung von Daten gegenüber Drittparteien in der Schweiz und im Ausland erforderlich sein können, Letzteres vor allem im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, beim Zahlungsverkehr oder bei anderen Transaktionen und Dienstleistungen mit fremden Währungen, bei der Involvierung ausländischer Handelsplätze oder Handelspartner oder im Zusammenhang mit ausländischen Wertschriften bzw. Depotwerten oder weiteren nicht verbrieften Geld- und Kapitalmarktanlagen (zum Beispiel Derivaten) sowie Finanzinstrumenten und Treuhandanlagen.

Zusätzliche bzw. weitergehende Informationen zu diesem Themenkreis können der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) **«Information über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften»** entnommen werden, die ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Bestimmungen ist.

C1 Entbindung vom Bankkundengeheimnis und von weiteren Geheimhaltungspflichten

Vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Ausgangslage und in Ergänzung zur Ziffer A16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bezüglich Risiken im Zahlungs- und Wertschriftenverkehr entbindet der Kunde die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten hiermit von den sie treffenden Geheimhaltungspflichten auf der Basis von Datenschutz, Bankkundengeheimnis und anderen Vorschriften und verzichtet hiermit ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis bei Transaktionen und Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt (zum Beispiel Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften bzw. Depotwerten, Ein-/Austragungen von Namenaktien, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC-Geschäfte), **insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen.**

Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (zum Beispiel Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Aktionärsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch durch den Kunden beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen für den Kunden erbracht werden können.

Die Offenlegung gegenüber Behörden und deren Vertretern im Ausland erfolgt jeweils in Übereinstimmung mit Schweizer Recht.

C2 Zweck der Entbindung vom Bankkundengeheimnis und von weiteren Geheimhaltungspflichten

Der Kunde ist damit einverstanden und akzeptiert, dass eine Offenlegung gemäss Ziffer C1 erforderlich sein kann, um es der Bank im Einzelfall oder generell zu ermöglichen, entsprechende Transaktionen oder Dienstleistungen durchzuführen bzw. zu erbringen, oder um allgemein den Gesetzen und Regulierungen, den vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, den Geschäfts- und Handelspraktiken oder den Compliance-Standards zu genügen, die im Rahmen der erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen in einem Land bzw. im Verkehr mit involvierten Drittparteien relevant sein können, insbesondere:

- weil lokale Lizenzen dies erfordern
- weil dies im Rahmen von Registrierungen erforderlich ist (zum Beispiel bei der Registrierung von Transaktionen oder Wertpapieren)
- um Rechte des Kunden wahrzunehmen (zum Beispiel zur Vornahme von Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit verwahrten Depotwerten)
- im Zusammenhang mit lokal geltenden Beteiligungsgrenzen oder mit Vorschriften, die mit Beteiligungen verbunden sind
- um lokalen Melde- und Reporting-Pflichten nachzukommen
- weil Compliance-Standards involvierter Drittparteien die proaktive Angabe entsprechender Informationen erfordern oder Rückfragen bei der Bank auslösen können (zum Beispiel aufgrund eingesetzter Monitoring-Systeme), insbesondere im Kontext mit der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption sowie mit Bezug zu Sanktionen oder politisch exponierten Personen (PEPs)

C3 Betroffene Daten

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass Daten, deren Offenlegung im Rahmen von Transaktionen und Dienstleistungen erforderlich sein kann, von Fall zu Fall variieren und insbesondere die folgenden Daten umfassen können:

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte und wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (zum Beispiel Name, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Nationalität dieser Personen)
- Informationen über die betroffenen Transaktionen bzw. Dienstleistungen (zum Beispiel Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und andere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen)
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank (zum Beispiel Umfang, Status, Zweck, historische Daten, weitere im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen)

Die Bank kann jederzeit weitere Informationen oder Dokumente beim Kunden einverlangen, sollte dies für die Abwicklung der entsprechenden Transaktionen zwingend nötig sein.

C4 Art und Zeitpunkt der Offenlegung

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Informationen auf jegliche Art offengelegt werden können. Dies umfasst insbesondere auch die Weitergabe via Telekommunikation (inklusive elektronischer Datenübertragung), aber auch die physische Übermittlung von Dokumenten (zum Beispiel von Passkopien). Eine Offenlegung kann vor, während oder nach Ausführung einer Transaktion bzw. Dienstleistung erforderlich sein.

C5 Empfänger der übermittelten Informationen

Involvierte Drittparteien, die als Informationsempfänger infrage kommen, sind zum Beispiel Börsen, Broker, Banken (insbesondere Korrespondenzbanken), Transaktionsregister, Aktionärsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktionen oder Dienstleistungen involvierte Unternehmen im In- und Ausland. Es ist möglich, dass solche Drittparteien erhaltene Informationen weiteren Stellen übermitteln, zum Beispiel, weil sie eigene Verarbeitungszentren mit der Abwicklung beauftragen.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Offenlegung der Daten dazu führen kann, dass ausländische Behörden oder Unternehmen aufgrund von lokalem Recht von den betroffenen Personen weitere Angaben verlangen könnten. Eine Haftung der Bank ist diesbezüglich ausgeschlossen.

C6 Datensicherheit im In- und Ausland

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Daten und Informationen, die im Rahmen einer Offenlegung im Sinne der vorliegenden Bestimmungen von der Bank einem Informationsempfänger im Ausland zugänglich gemacht werden, nicht mehr dem durch die schweizerischen Gesetze gewährleisteten Schutz des Bankkundsgeheimnisses unterstehen. Ausserdem können die Daten und Informationen in Länder gelangen, die einen weniger weitgehenden Datenschutz sicherstellen als die Schweiz.

D Bestimmungen für Treuhandgeschäfte

D1

Der Kunde beauftragt die Bank, nach freiem Ermessen, jedoch ohne hierzu verpflichtet zu sein und ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, Anlagen auf treuhänderischer Basis (im Folgenden **«Anlage»**) bei Banken oder anderen Finanzinstituten im Ausland (im Folgenden **«Anlagebank»**), einschliesslich beliebiger zur Vontobel Gruppe gehörender Gesellschaften, zu tätigen oder tätigen zu lassen.

Die Bank handelt dabei als Beauftragte im Sinne von Art. 394 ff. OR. Der Kunde ist jedoch ausdrücklich berechtigt, der Bank schriftliche Einzelweisungen zu solchen Anlagen zu erteilen.

D2

Anlagen werden im Rahmen bestehender Guthaben des Kunden getätigt. Dabei gilt als vereinbart, dass die Bank bei Anlagen, die sie nach freiem Ermessen tätigt, keine dem Kunden ausgesetzten Kreditfazilitäten verwenden darf.

D3

Die Bank führt eine Liste mit aktuell ausgewählten Anlagebanken guter Bonität, bei denen sie Anlagen tätigt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Liste der jeweils aktuell ausgewählten Anlagebanken sowie die Grundsätze der Bank für die Bonitätsbeurteilung zu verlangen.

D4

Die Bank legt Anlagebank, Betrag, Währung, Laufzeit und Bedingungen der jeweiligen Anlage nach freiem Ermessen fest, insoweit der Kunde keine anderweitige Weisung in einem schriftlichen Einzelauftrag erteilt hat. Allfällige Massnahmen des Landes, der Währung und der Anlage bleiben vorbehalten.

Schriftliche Einzelaufträge betreffend die Wiederanlage von Anlagen, die zur Rückzahlung fällig werden, haben mindestens drei Tage vor Verfall bei der Bank einzutreffen, andernfalls entscheidet die Bank nach freiem Ermessen über Vornahme und Bedingungen einer allfälligen Wiederanlage.

D5

Anlagen bei einer Anlagebank tätigt die Bank im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen zur freien Verfügung gutgeschrieben worden sind.

Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko der Anlagebank trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.

Erfüllt eine Anlagebank ihre Verpflichtungen nicht oder nur teilweise oder kann sie diesen infolge von Transfer- und Devisenvorschriften im eigenen Lande oder in demjenigen der Anlagewährung nicht nachkommen, so ist die Bank lediglich gehalten, dem Kunden ihre für den Kunden gehaltene Forderung abzutreten. Zu irgendeiner anderen Leistung ist die Bank nicht verpflichtet.

D6

Die Bank belastet dem Kunden bei jeder Anlage eine prozentual entsprechend dem Anlagebetrag berechnete Auftragskommission.

D7

Der vorliegende Auftrag kann von jeder Partei jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf laufende Anlagen.

